

ADAC-Leitlinie zur Sachmangelhaftung im Gebrauchtwagenhandel

Die Definition des üblichen Fahrzeug-Zustandes im Sinne der Sachmangelhaftung

Seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform zum 1.1.2002 steht dem Käufer innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe der Kaufsache bei Vorliegen eines Mangels zunächst ein Recht auf Nacherfüllung zu, das wahlweise aus Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung (Lieferung einer neuen Sache) besteht. Beim Gebrauchtwagenkauf kann diese Frist vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden.

Schlägt die Nachbesserung fehl, vom Gesetz her trifft dies nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen zu, oder ist die Nachlieferung nicht möglich bzw. für den Käufer unzumutbar (z. B. weil er zu lange auf das neue Fahrzeug warten müsste), kann der Käufer wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Voraussetzung für den Rücktritt ist allerdings noch ein erheblicher Mangel.

Der streitige Mangel muss grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache vorgelegen haben. Innerhalb der ersten sechs Monate ab Übergabedatum gilt aber zugunsten des Verbrauchers die gesetzliche Vermutung, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat. Nach Ablauf dieser sechs Monate trifft die Beweislast jedoch wieder den Käufer.

Das bedeutet, der Verkäufer muss für die Beseitigung eines Mangels aufkommen – es sei denn:

1. Der Defekt war im Kaufvertrag ausdrücklich aufgeführt und stellt damit zwar einen Mangel im Rechtssinne dar, auf diesen kann sich der Käufer aber wegen seiner Kenntnis nicht berufen (nicht zulässig sind pauschale Ausschlüsse wie „Bastlerfahrzeug“, „rollender Schrott“, wenn dies nicht mit den sonstigen Inhalten des Vertrages (etwa dem Preis) übereinstimmt)
2. Der Verkäufer kann die Beweisvermutung entkräften, dass der Mangel beim Verkauf (genauer: bei der Übergabe des Fahrzeuges) noch nicht vorhanden war
3. Der Defekt entspricht dem „üblichen Zustand“ eines solchen Fahrzeuges mit dieser Laufleistung und diesem Alter und stellt damit keinen Sachmangel sondern nur Verschleiß dar

Besondere Schwierigkeiten bereitet bei der individuellen rechtlichen Würdigung häufig die Klärung und Definition des „üblichen Zustandes“ bzw. der „üblichen Beschaffenheit“. Dazu stellt der ADAC Folgendes fest:

Ein Kraftfahrzeug ist für eine übliche, normale Nutzung von mindestens 10 Jahren konstruiert. Es ist zudem eine Mindest-Laufleistung von 150.000 Kilometern zu erwarten. Fahrzeuge sind mindestens bis zu diesen Grenzwerten von Alter und Laufleistung grundsätzlich funktionsfähig.

Einige Bauteile des Fahrzeuges können aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht so beschaffen sein, dass sie ihre Verwendungsfähigkeit über den gesamten Nutzungszeitraum behalten. Es handelt sich um Teile, die funktionsbedingt einem fortschreitenden Materialverlust oder einer Alterung anheim fallen, wie beispielsweise Reifen, Bremsbeläge, Leuchtmittel oder Batterien. Diese Verschleißteile werden im Rahmen der Wartungsarbeiten beim Erkennen offensichtlicher Abnutzungsmerkmale oder beim Ausfall erneuert.

Bei Teilen oder Betriebsmitteln, die nicht einem offensichtlichen Verschleiß anheim fallen, aber dennoch durch chemische oder physikalische Einwirkungen ihre Verwendungs- bzw. Funktionsfähigkeit verlieren, schreiben die Fahrzeughersteller eine Erneuerung nach einer bestimmten Fahrleistung oder einer bestimmten Nutzungsdauer vor. Hierzu zählen beispielsweise Kühlmittel, Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe, aber auch Antriebs- und Zahnriemen.

Deshalb sind grundsätzlich zwei Bauteil-Gruppen zu unterscheiden:

1. Teile, deren Erneuerung nach Bedarf aufgrund von Verschleiß oder nach Herstellervorgabe im Laufe des Fahrzeuglebens erfolgt

Verschleißteile, die aufgrund einer offensichtlichen Abnutzung im Bedarfsfalle ausgetauscht werden:

- Abgasanlage: Auspuffrohre und Schalldämpfer (wenn nicht vom Hersteller auf Fahrzeuglebenszeit ausgelegt)
- Glühkerzen / Glühstifte
- Kupplung
- Brems Scheiben
- Bremsbeläge / Bremsklötze
- Batterien
- Reifen
- Glühlampen
- Scheibenwischerblätter

Herstellervorgaben definieren die Wechselintervalle für Teile, deren Abnutzung oder Verbrauch nicht ohne weiteres offensichtlich ist. **Von allen Teilen, für die in den Wartungsvorgaben des Fahrzeug-Herstellers ein festes Wechselintervall vorgeschrieben ist, kann erwartet werden, dass wenigstens dieses Alter / Laufleistung erreicht wird.** Für folgende Teile gibt es beispielsweise (wenn nicht auf Fahrzeuglebenszeit ausgelegt) von vielen Herstellern konkrete Wechselintervalle:

- Filter (selten Dieselpartikelfilter)
- Zahnriemen und Spannvorrichtung nebst Spannrolle
- Wasserpumpen
- Zündkerzen

Bei einem Defekt / Ausfall eines Verschleißteils oder Bauteils mit Wechselintervall vor der Abnutzungs- bzw. Wechselgrenze besteht bei sachgemäßer Nutzung grundsätzlich Anspruch auf Sachmängelhaftung.

2. Alle Teile des Autos mit Ausnahme der unter Punkt 1. aufgeführten

Der übliche Zustand dieser Bauteile ist „funktionsfähig“. Sollte eines dieser Bauteile bei sachgemäßer Nutzung ausfallen, so handelt es sich nach Auffassung des ADAC um einen Sachmangel, dessen Behebung während der Geltungsdauer der Sachmängelhaftung **vom Verkäufer grundsätzlich vorzunehmen** ist.

Diese Abgrenzung dient als grobe Orientierung zur Beurteilung von Mängeln an gebrauchten PKW im Sinne der Sachmängelhaftung. Davon abweichende Beurteilungen sind nach Prüfung im Einzelfall möglich.